

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Stadt Marl für den Bereich zwischen Stübbenfeldstraße und Hochstraße (B 225), beidseitig der Schweriner Straße und Rostocker Straße

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen) hat der Rat der Stadt Marl am 04.02.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung ist auf den als Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesenen Flächen die Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf ihre Verkaufsflächen und Sortimente zu steuern bzw. auszuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

16.08.2010 bis einschließlich 16.09.2010

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Die „Gutachterliche Stellungnahme zum Ausschluss von Einzelhandelsnutzung“ vom 17.08.2009 und die umweltrelevante Stellungnahme des „Kreis Recklinghausen“ vom 10.05.2010 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 23.07.2010

Werner Arndt
Bürgermeister